

das einstweilen einen etwas seltsamen Eindruck macht, über dessen Zweckmässigkeit man aber endgiltig erst später wird urtheilen können.

43. Für den Stuttgarter Litt.-Verein hat G. Veessenmeyer des Felix Faber *Tractatus de civitate Ulmensi* herausgegeben, welcher bisher nur theilweise bekannt war, nach einer ganzen Anzahl von Handschriften sorgfältig bearbeitet, was gewiss sehr dankenswerth ist. Auf S. 221 sind aus Hartmann Schedels Abschrift Verse Gottfrieds von Viterbo über die Schwaben beigefügt, von denen der Herausgeber, wie aus seinen Conjecturen hervorgeht, gar nicht weiss, dass sie zum Pantheon gehören und SS. XXII, 141 gedruckt sind.
W. W.

44. Band V der *Fonti per la storia d'Italia* (s. oben n. 28) enthält das *Diario della città di Roma* des Stefano Infessura, eine für die Geschichte des 15. Jahrh. sehr wichtige Quelle, in vortrefflicher Ausgabe von Oreste Tommassini. Beigegeben sind einige gut ausgeführte Reproductionen, namentlich Taf. I eine Scene aus den Krönungsfeierlichkeiten K. Sigmunds darstellend, nach der Sculptur auf der Metallthür der Peterskirche und Taf. V, der Einzug Friedrichs III. in Rom nach Cod. Vatic. 580, mögen erwähnt werden.

45. Mit dem vor kurzem in einem Palimpsest von Leon entdeckten Gesetz des westgothischen Königs Theudis (N. A. XV, 217 n. 38) und seinem Zusammenhang mit den Beschlüssen der Concilien von Lerida und Valencia beschäftigt sich ein Aufsatz von Fidel Fita im *Boletin de la R. Academia de la Historia* XV (1889), 491 ff.

16. Die Controverse über die angeblichen Fragmente der Gesetze des westgothischen Königs Eurich, deren Existenz A. Gaudenzi behauptet (vgl. N. A. XII, 397 ff.), ist von letzterem in einem Aufsatz in der *Rivista italiana per le scienze giuridiche* VI, 2 weitergeführt worden. Darauf antwortet A. Schmidt in der *Ztschr. f. Rechtsgesch.*, Germ. Abth. XI, 213 ff., der seine Ansicht dahin formuliert, dass jene Fragmente in den 536 unter fränkische Herrschaft gerathenen Theilen der Provence nach diesem Zeitpunkt entstanden sein und zugleich die weiteren Ausführungen Gaudenzis, der in der 'lex legum brebiter facta' (N. A. XIV, 211 n. 40; XV, 217 n. 34) Theile der Gesetzgebung König Eurichs erkennen will, abweist.

47. Im *Archivio storico* Campano I, 161 ff. vertheidigt A. Casertano die Ansicht, dass Petrus de Vineis der Vf. von Friedrichs II. Constitutionen von Melfi sei.